Botschaft des Präsidenten.

An den Senat und das Repräsentantenhaus:

Diese Botschaft ist die erste von mehreren, die ich dem Congreß in der Zeit zwischen der Eröffnung seiner regelmäßigen Session und seiner Vertagung für die Weihnachtsferiertage zugehen lassen werde. Die Fülle mitzutheilender Information betreffs der Arbeit der Regierung, die Anzahl wichtiger Gegenstände, die von der Executive erörtert werden müssen, und die Uebermittlung erschöpfender Berichte von Spezial-Commissionen, machen es unmöglich, in einer Botschaft gewöhnlicher Länge alles das zu besprechen, was der National-Gesetzgebung in ihrer ersten regelmäßigen Session zur Kenntnißnahme unterbreitet werden sollte.

Das Anti-Trustgesetz. — Die Entscheidungen des Ober-Bundesgerichts.

Letzten Mai gab der oberste Gerichtshof Entscheidungen in „Equity"-Klagefällen bekannt, die von den Vereinigten Staaten anhängig gemacht worden waren, um das Fortbestehen des Standard-Oeltrusts und des „American Tobacco Trust" zu verhindern und ihre Auflösung herbeizuführen. Die Entscheidungen sind epochemachend und liefern der Geschäftswelt eine zuverlässige Darlegung des Zwecks und der Wirkung des Anti-Trustgesetzes vom Jahre 1890. Sie weichen in wesentlichen Punkten nicht von früheren Entscheidungen des Gerichtshofes ab, in denen dieses wichtige Gesetz ausgelegt und angewandt worden war, aber sie machen jene Entscheidungen dadurch klarer, daß sie die schon zugestandenen Ausnahmen bei buchstäblicher Auslegung des Gesetzes noch weiter definiren. Durch die Verfügungen liefern sie einen sehr werthvollen Präcedenzfall mit Bezug auf die bei dem Behandeln von Kapital und Besitz ungesetzlicher Trusts anzuwendenden Methoden. Diese Entscheidungen deuten auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit weiterer und ergänzender Gesetzgebung hin, um es für das ganze Geschäfts-Gemeinwesen leichter zu machen, sich der endgültig festgesetzten Regel und Gesetzlichkeit anzupassen und den Vortheil, die Freiheit und den Ansporn vernünftiger Concurrenz ohne Verlust der thatsächlichen Wirksamkeit oder des Fortschritts zu erhalten.

Keine Aenderung in der Regel der Entscheidung, nur in der Ausdrucksweise.

Das Gesetz erklärt in seinem ersten Paragraphen, daß jeder Contrakt, jede Combination in der Form eines Trusts oder sonstwie oder Verschwörung zur Beschränkung von Handel und Gewerbe zwischen verschiedenen Staaten oder mit fremden Nationen ungesetzlich ist. Und im zweiten Paragraphen wird jede Person, die thatsächlich monopolisirt oder versucht, zu monopolisiren oder sich mit einer anderen Person verbindet oder verschwört, um irgend einen Theil des Handels und Gewerbes verschiedener Staaten oder im Verkehr mit fremden Nationen zu monopolisiren, eines Vergehens für schuldig erklärt.

In zwei früheren Fällen, wo das Gesetz in Anwendung gebracht wurde, um ein Raten-Uebereinkommen unter zwischenstaatlichen Eisenbahngesellschaften zu inhibiren, wurde geltend gemacht, daß es als Vertheidigung nicht zulässig war, einfach zu zeigen, ob das Uebereinkommen betreffs Raten, über das Beschwerde geführt wurde, nach dem Gewohnheitsrecht vernünftig war oder nicht. Aus den Akten ging es außerdem hervor, daß die in den Fällen erwähnten Contrakte nach den Bestimmungen des Gewohnheitsrechts nicht für billig erklärt worden wären. In späteren Fällen sagte das Gericht, daß das Gesetz in vernünftiger Weise ausgelegt werden sollte, und weigerte sich, in seine Inhibirungsbestimmungen gewisse contraktliche Beschränkungen des Handels, die es als zufällig oder indirekt bezeichnete, einzuschließen.

Diese Fälle von Beschränkung des Handels, die das Gericht von der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gesetzes ausschloß, waren Fälle, die nach dem Gewohnheitsrecht „vernünftig" genannt worden wären. In den Fällen der Standard-Oel- und der Tabakgesellschaft hat das Gericht deshalb die Probe des Gewohnheitsrechts in Anwendung gebracht und bei der Definition von Ausnahmen bei buchstäblicher Anwendung des Gesetzes „zufällig" und „indirekt" durch „vernünftig" ersetzt, u. das, ohne auch nur im geringsten den eigentlichen Zweck und die Wirkung des Gesetzes zu verändern. In andern Worten, alle Fälle unter dem Gesetz, die jetzt entschieden sind, wären in derselben Weise entschieden worden, wenn das Gericht in seiner Auslegung von Anfang an die im Gewohnheitsrecht gegebene Regel angenommen hätte.

Es ist gesagt worden, daß das Gericht durch Einführung von im Gewohnheitsrecht gemachten Unterschieden bei der Auslegung des Gesetzes dieses geschwächt habe. Das ist offenbar falsch. Nach seinem Gutachten wird jeder Contrakt und jede Combination zur Beschränkung des zwischenstaatlichen Handels, abgeschlossen zu dem Zweck oder mit der nothwendigen Wirkung, Preise durch Unterdrückung von Concurrenz zu controlliren oder zur vollständigen oder theilweisen Errichtung eines Monopols in solchem Handel, von dem Gesetz verurtheilt.

Es ist deshalb die Andeutung gemacht worden, daß der höchste Gerichtshof durch seine Entscheidung in den letzten beiden Fällen dem Gericht die nicht definirte und unbegrenzte Macht übertragen hat, zu bestimmen, ob ein Fall von Beschränkung des Handels unter die Bestimmungen des Gesetzes fällt. Das ist ganz und gar falsch. Eine vernünftige Beschränkung des Handels unter dem Gewohnheitsrecht ist richtig aufgefaßt und klar definirt. Sie bleibt nicht dem Ermessen des Gerichts überlassen. Sie muß darauf beschränkt werden, daß sie den Zweck eines gesetzlichen Haupt-Contrakts erfüllt, bei dem sie, um ihn überhaupt durchführbar zu machen, ganz zufällig sein muß. Wenn sie die Bedürfnisse jenes Contrakts überschreitet, so ist sie hinfällig.

Die Probe der Billigkeit wurde von dem Gericht unter dem Gewohnheitsrecht niemals bei Contrakten, Combinationen oder Verschwörungen zur Beschränkung des Handels angewandt, deren Zweck oder deren nothwendige Wirkung das Unterdrücken von Concurrenz, das Controlliren von Preisen, oder das Errichten von Monopolen war. Das Gericht hat sich niemals die Macht angemaßt, zu sagen, daß solche Contrakte oder Combinationen oder Verschwörungen gesetzlich sein können, wenn die dabei betheiligten Parteien in der Benutzung der erworbenen Macht mäßig sind und aus dem Publikum nicht zu hohe u. unverschämte Preise herausschlagen. Es ist wahr, daß viele Theoristen und andere, die in ihrem Geschäft das Gesetz verletzen, hofften, daß von dem Gericht eine ähnliche Grenze gezogen werden würde, aber kein Gericht, das Macht hatt, hat es jemals versucht. Sicherlich kann in den Entscheidungen der beiden letzten Fälle nichts gefunden werden, aus dem eine so gefährliche Theorie richterlichen Ermessens bei der Durchführung dieses Gesetzes auch nur die geringste Bestätigung ableiten könnte.

Macht und Wirksamkeit eines Gesetzes eine Sache des Wachsthums.

Einundzwanzig Jahre machten wir dieses Gesetz für die Zwecke, für die es gegeben wurde, wirksam. Der Knight-Fall war entmuthigend und schien auf den Staat die ganze erhältliche Macht zu übertragen, die Uebelstände der Trusts anzugreifen und zu unterdrücken. Allmählich jedoch wurde das Irrthümliche jener Beurtheilung verbessert, und nur während der letzten drei oder vier Jahre ist die schwere Hand des Gesetzes auf die großen ungesetzlichen Combinationen, die über viele unserer Industrien eine fast absolute Herrschaft ausgeübt haben, gelegt worden. Strafrechtliche Verfolgungen sind begonnen worden, von denen eine Anzahl noch schwebt, aber Geschworene scheinen der Bestrafung mit Gefängnißhaft abgeneigt, und Richtern hat es am meisten widerstrebt, derartige Strafen Männern von achtbarer gesellschaftlicher Stellung zuzudiktiren, deren Vergehen nur als gegen das Gesetz angesehen wurde. Doch, da das Vergehen besser verstanden wird und das Vergehen desselben den Charakter einer durchdachten und überlegten Hohnsprechung des Gesetzes annimmt, so können wir uns fest darauf verlassen, daß Geschworene Individuen schuldig sprechen und ihnen Gefängnißstrafen zudiktiren werden.

Das Abhilfemittel in „Equity" durch Auflösung.

In dem Standard Oil-Fall fanden das oberste Gericht und die Kreisgerichte, daß die Combination ein Monopol zwischenstaatlichen Geschäfts zum Raffiniren, Transportiren und Absetzen von Petroleum und seinen Produkten war, das durch siebenunddreißig verschiedene Corporationen, deren Aktien sich in dem Besitz einer Gesellschaft von New Jersey befanden, ermöglicht und aufrecht erhalten wurde. Die Gerichte verfügten thatsächlich die Auflösung dieser Combination, ordneten die Uebertragung und pro rata Vertheilung des Stammkapitals, das sich im Besitz von siebenunddreißig Corporationen befand, durch die New Jersey Gesellschaft unter die Aktionäre an, und die Corporation und einzelnen Angeklagten wurden daran verhindert, sich zu verschwören oder zu vereinigen, um ein solches Monopol wieder herzustellen. Ebenso wurden alle Vereinbarungen unter den Filial-Corporationen inhibirt, die den Zweck hatten, zu weiteren Verletzungen des Gesetzes Veranlassung zu geben.

In dem Fall der Tabakgesellschaft fand das Gericht, daß die einzelnen Angeklagten, neunundzwanzig an der Zahl, mit an einem erfolgreichen Versuch betheiligt waren, die vollständige Herrschaft über das Herstellen, den Verkauf und die Vertheilung von Tabak in diesem Lande und auswärts an sich zu reißen, und daß dieses durch Combinationen erreicht worden war, die den Zweck hatten, Concurrenz zu unterdrücken, Preise zu controlliren und ein Monopol nicht nur für die Fabrikation von Tabak, sondern auch von Staniol und Lakritze, das für jene Fabrikation und die seiner Produkte, Cigarren, Cigaretten und Schnupftabak benutzt wird, zu errichten. Der Tabak-Prozeß bot für eine Entscheidung, durch die der Wille des Gerichts ausgeführt und der Verletzung des Gesetzes ein Ende gemacht werden konnte, einen viel complicirteren und schwierigeren Fall, als der Standard Oil Prozeß. Da gab es keine einzelne „Holding Company", wie in dem Fall des Standard Oil Trusts. Die Haupt-Gesellschaft war die „American Tobacco Co.", eine fabrizirende, verkaufende und „Holding" Company. Der zwecks Zerstörung der Combination und Wiederherstellung der Concurrenz angenommene Plan schloß die Wiedervertheilung des Capitals und der Anlagen des ganzen Trusts unter einige der Gesellschaften, welche den Trust bildeten und neue Gesellschaften ein, die nur für den Zweck der Entscheidung organisirt und zu Mitbetheiligten gemacht worden waren und mit neuen und alten zusammen vierzehn zählten.

Lage nach der Neuarrangirung.

Die „American Tobacco Co." (alt) neu arrangirtes Capital $92,000,000; die „Liggett & Meyers Tobacco Co." (neu), Kapital $67,000,000; die „P. Lorillard Co." (neu), Capital $47,000,000 und die „R. J. Reynolds Tobacco Co." (alt), Capital $7,525,000, betrieben hauptsächlich die Fabrikation und den Verkauf von Kau- und Rauchtabak und Cigarren. Die frühere alleinige Staniol-Gesellschaft ist in zwei getheilt; eine mit $825,000, die andere mit $400,000 Capital. Die einzige Schnupftabak-Gesellschaft ist in drei getheilt; eine mit einem Capital von $15,000,000, eine andere mit einem Capital von $8,000,000 und eine dritte ebenfalls mit einem Capital von $8,000,000 Millionen. Von Lakritze-Gesellschaften giebt es heute zwei, eine mit einem Capital von $5,758,300, und die andere mit einem Capital von $2,000,000. Dann giebt es auch die „British American Tobacco Co.", eine britische Corporation, die mit einem Capital von $26,000,000 im Auslande Geschäfte betreibt, die „Porto Rican Tobacco Co." mit einem Capital von $1,500,000 und die Corporation der United Cigar Co. mit einem Capital von $9,000,000.

Unter diesem Arrangement wird jedes der verschiedenen Arten des Geschäfts unter zwei oder mehr Gesellschaften mit einem Theil der hauptsächlichsten Marken derselben Tabak-Produkte vertheilt werden, so daß Concurrenz nicht nur möglich, sondern sogar nothwendig gemacht wird. Das Rauchtabak-Geschäft des Landes ist daher so getheilt, daß die gegenwärtigen unabhängigen Gesellschaften 21.39 Prozent haben, während die „American Tobacco Co." 33.08, Liggers & Meyers 20.05, die Lorillard Co. 22.82 und die Reynolds Co. 2.66 Prozent haben werden. Die Aktien der anderen britischen Gesellschaften, Prioritäts- und gewöhnliche Aktien sind der „American Tobacco Co." genommen und unter ihre Aktionäre vertheilt. Alle Uebereinkommen, die die Concurrenz beschränken, sind für ungültig erklärt und ihre fernere Ausführung verboten worden. Den Inhabern von Prioritäts-Aktien in den verschiedenen Gesellschaften ist jetzt Stimmrecht verliehen worden, was ihnen unter der alten Organisation versagt war. Das Verhältniß der Prioritäts- zu den gewöhnlichen Aktien war 78 zu 40. Das bedeutet einen sehr bedeutenden Wechsel in dem Character des Besitzrechts und der Controlle jeder Gesellschaft.

In der ursprünglichen Klage wurden neunundzwanzig Angeklagte beschuldigt, die Verschwörer zu sein, durch die die ungesetzliche Combination ihre ungesetzliche Herrschaft an sich riß und ausübte. Nach der gerichtlichen Verfügung werden diese Angeklagten in den verschiedenen „Distributee"-Gesellschaften Actien zum Betrage von 41 Prozent als Maximum bis 28½ Prozent als Minimum halten, mit alleiniger Ausnahme einer kleinen Gesellschaft, der „Porto Rican Tobacco Co.", an der sie mit 45 Prozent betheiligt sein werden. Den neunundzwanzig einzelnen Angeklagten wird es ausdrücklich untersagt, für die nächsten drei Jahre irgend welche Actien von Jemand sonst außer einem von ihnen zu kaufen, so daß die Gruppe dadurch verhindert wird, ihre Controlle während dieser Periode weiter auszudehnen. Alle in der Klage namhaft gemachten Parteien, und die neuen Gesellschaften gehören dazu, sind für immer daran verhindert, in irgend einer Weise eine Combination von irgend welchen dieser Gesellschaften in Uebertretung des Gesetzes durch Wiederaufnahme des alten Trusts zustande zu bringen. Jeder der vierzehn Gesellschaften wird es untersagt, Actien in einer der anderen Gesellschaften zu erwerben. Allen diesen Gesellschaften wird es verboten, gemeinsame Directoren oder Beamte, gemeinsame Einkaufs- und Verkaufsagenten, gemeinsame Geschäftslokale zu haben oder sich gegenseitig Geld zu leihen.

Größe neuer Gesellschaften.

Gewisse unabhängige Tabakgesellschaften machten den Einwand geltend, daß dieser Ausgleich ungerecht, weil er Gesellschaften mit sehr großem Capital im Geschäft beließ, und daß der Ausgleich, der die Wirkung habe, alle auf gleiche Basis zu stellen, eine Theilung des Capitals und der Anlagen des Trusts in kleine Bruchtheile wäre, die dem Betrage nach jedem der unabhängigen Gesellschaften mehr annähernd gleich sind. Diese Behauptung ist die Folge eines Mißverständnisses mit Bezug auf das Anti-Trustgesetz und seinen Zweck. Es wird damit nicht beabsichtigt, eine Anhäufung von viel Capital in geschäftlichen Unternehmungen zu verhüten, in denen solche Combinationen geringere Kosten bei der Production, dem Verkauf und der Vertheilung sichern können. Er ist vielmehr nur dann gegen eine Ansammlung von Capital gerichtet, wenn deren Zweck dahin geht, Concurrenz zu unterdrücken, Preise zu erhöhen oder zu controlliren und ein Monopol zu errichten. Wenn es uns gelingt, durch die gerichtliche Verfügung diese Absichten und Zwecke zu vereiteln und zwischen den großen Einheiten, in die das Capital und die Anlagen getheilt sind, Concurrenz wieder herzustellen, dann hat das Gesetz seinen nützlichen Zweck erfüllt.

Confiscirung nicht der Zweck des Gesetzes.

Es ist nicht der Zweck des Gesetzes, Eigenthum und Capital der Trusts, die sich vergangen, zu confisciren. Methoden zur Bestrafung durch Geld oder Einsperrung der einzelnen Missethäter, durch Geldbußen, die Corporationen auferlegt werden oder durch Verwirkung von Waaren auf dem Transport, sind vorgesehen; aber das Verfahren „in Equity" ist ein specifisches Abhilfemittel, um die Thätigkeit der Trusts durch Einhaltsbefehle lahm zu legen und eine spätere Benutzung der Anlagen und des Capitals durch Verletzung des Gesetzes zu verhüten.

Wirksamkeit der Verfügung.

Ich wage es zu behaupten, daß in der Geschichte amerikanischer Gesetze keine gerichtliche Entscheidung abgegeben worden ist, die für einen derartigen Zweck wirksamer gewesen wäre, als die gegen den Tabaktrust. Kreisrichter Noyes sagt, indem er die Entscheidung gutheißt, folgendes:

„Der Umfang, bis zu dem es nöthig wurde, diese Combination zu zerreißen und mit den begleitenden Lasten in neue Formen zu zwingen, sollte klar darthun, daß das Bundes Anti-Trustgesetz ein strenges Gesetz ist, das wirksame Resultate erzielt das, so lange es in unserem Gesetzbuch zu finden ist, auch befolgt werden muß und nicht übertreten werden kann, ohne daß man sich der Gefahr weitreichender Strafen aussetzt. Und andererseits sollte die erfolgreiche Umgestaltung dieser Organisation lehren, daß die Wirkung der Durchführung dieses Gesetzes nicht Zerstörung, sondern Wiederaufbau bedeutet; daß das Gesetz nicht dazu da ist, um zu zertrümmern, sondern auf's neue zu schaffen in Uebereinstimmung mit den Verhältnissen, die nach einer von dem Congreß erlassenen Erklärung unter den Bewohnern der Vereinigten Staaten bestehen sollen.

Gemeinsamer Kapitalbesitz.

Man hat angenommen, daß der gegenwärtige pro rata und gemeinsame Besitz früherer Aktieninhaber des Trusts in allen diesen Gesellschaften eine Fortsetzung derselben alten Einzelcontrolle aller Gesellschaften, in die der Trust laut gerichtlicher Verfügung getheilt worden ist, sichern werde. Das ist irrig und beruht auf der Annahme, daß richterliche Einhaltsbefehle wirkungslos und auch harmlos sind. Cooperation oder Combination sind den Gesellschaften untersagt; sie haben verschiedene Geschäftsführer, Direktoren, Einkaufs- und Verkaufsagenten. Wenn alle oder viele der zahlreichen Aktionäre, deren Zahl in die Tausende geht, versuchen würden, ein gemeinsames Vorgehen der Gesellschaften durchzusetzen, um den Markt zu controlliren, so könnte ein derartiger Versuch bei der großen Zahl der Aktionäre nicht gut verborgen bleiben, und die Urheber des Planes sowie alle Betheiligten würden sich sofort der Gefahr, wegen Mißachtung des Gerichts prozessirt und summarisch bestraft zu werden, aussetzen. Das nächste Resultat der gegenwärtigen Lage wird und muß nothwendigerweise lebhafte Thätigkeit aller Gesellschaften unter verschiedenen Geschäftsführern sein, und dann muß Concurrenz folgen, oder wir werden Thätigkeit bei der einen und Stillstehen bei der anderen Gesellschaft haben. Es ist unvermeidlich, daß eine kurze Zeit zu einem Wechsel im Besitz des Kapitals führen muß, weil jede Gelegenheit für fortgesetzte Cooperation verschwinden muß. Jene Kritiker, die von dieser Zersetzung in den Trust wie von einem Wechsel von Kleidern sprechen, haben der unvermeidlichen Wirkung der Entscheidung nicht die nöthige Erwägung zutheil werden lassen und haben nur geringes Verständniß für die persönliche Gefahr, der man sich aussetzt, wenn man versucht, den strengen Einhaltsbefehl eines Gerichts aus dem Wege zu gehen oder ihn ganz und gar unberücksichtigt zu lassen, dessen Zweck durch die gerichtliche Entscheidung klar gemacht und dessen Inhibirungen mit einer in's einzelne gehenden Genauigkeit und zugleich einer alles umfassenden Kürze auseinandergesetzt werden, die in der Geschichte der „Equity"-Jurisprudenz ohne Beispiel dasteht.

Friedliche Reorganisation anderer Trusts steht bevor.

Die Erfüllung dieser beiden Entscheidungen hat zu Verfügungen geführt, laut welchen die Combination von Fabrikanten elektrischer Lampen, eine Vereinigung von südlichen engros Grocers aufgelöst werden, zu einer interlokutorischen Verfügung gegen den Pulvertrust mit Bestimmungen des Kreisgerichts zwecks zwangsweiser Auflösung und gegen andere Combinationen mit einer ähnlichen Geschichte, die jetzt mit dem Justizdepartement betreffs Auflösung und Reorganisation in Uebereinstimmung mit der gerichtlichen Verfügung und nach den Bestimmungen des Gesetzes in Unterhandlung stehen. Es scheint, daß diese Reorganisationen ohne Störung des allgemeinen Geschäfts möglich sein werden.

Bewegung zu Gunsten der Widerrufung des Anti-Trustgesetzes.

Jetzt, da man sieht, daß das Anti-Trustgesetz bei der Erreichung des Zwecks, für den es erlassen wurde, wirksam ist, tönt uns aus verschiedenen Theilen des Landes der Schrei entgegen, daß es widerrufen werden soll. Es heißt, daß es dem geschäftlichen Fortschritt im Wege steht, daß es ein Versuch ist, veraltete Methoden einer zerstörenden Concurrenz zwischen kleinen Einheiten wieder einzuführen und jene nützlichen Combinationen von Kapital sowie die Heruntersetzung der Produktionskosten, die für beständige Prosperität und normales Wachsthum von großer Bedeutung sind, unmöglich zu machen.

In den unlängst abgegebenen Entscheidungen macht das Obergericht es klar, daß das Gesetz nichts enthält, was Combinationen von Kapital oder die einfache Größe von Anlagen verurtheilt, die organisirt wurden, um Sparsamkeit bei der Produktion und eine Heruntersetzung der Kosten zu sichern. Das Gesetz wird nur dann verletzt, wenn der Zweck oder die nothwendige Wirkung der Organisation und die Erhaltung der Combination oder das Anhäufen ungeheurer Massen, das Unterdrücken von Concurrenz und das Erhöhen der Preise und das Errichten eines Monopols ist. Einfache Größe ist keine Sünde gegen das Gesetz. Das Vereinigen von zwei oder mehr Geschäftsanlagen schafft nothwendigerweise Concurrenz zwischen so vereinigten Einheiten ab; aber dieses Eliminiren steht nur dann im Widerspruch zu dem Gesetz, wenn die Combination zum Zweck der Vernichtung gerade dieser Concurrenz zustande gebracht worden ist, um sich die Controlle über die Preise zu sichern, sie zu erhöhen und ein Monopol zu schaffen.

Mangel an Bestimmtheit in dem Gesetz.

Man hat darüber Beschwerde erhoben, daß das Gesetz in der Beschreibung dessen, was verboten ist, nicht bestimmt genug ist, so daß Geschäftsleute nicht imstande sind, Uebertretungen zu vermeiden. Es wird geltend gemacht, daß wir eine Combination von zwei Corporationen haben können, die jahrelang betrieben werden mag, und das schließlich der Ober-Bundesanwalt zu dem Schluß kommen könnte, daß sie eine Verletzung des Gesetzes war und daß das, was von denen, die sich vereinigt hatten, für unschuldig gehalten wurde, sich als Combination, die das Gesetz übertritt, entpuppt. Die Antwort in diesem hypothetischen Fall ist, daß, wenn Personen den Versuch machen, ein so riesiges Kapital aufzuhäufen, daß sie dadurch in den Stand gesetzt werden, die Concurrenz zu unterdrücken, Preise zu controlliren und ein Monopol zu errichten, sie den Zweck ihrer Handlungsweise kennen. Männer thun etwas derartiges nicht, ohne daß sie nicht ganz genau wissen, was sie thun. Wenn das, was sie thun, nur den Zweck hat, die Produktionskosten zu reduciren, ohne die Absicht, mit Hilfe der Größe ihrer Anlagen Concurrenz zu unterdrücken, dann können sie nicht zur Zeit, wann die Vereinigung vorgenommen wird, noch auch später überführt werden, es sei denn, daß sie später zu dem Entschluß kommen, Concurrenz zu unterdrücken, um dieses zu thun die üblichen Methoden anwenden und so für sich selbst ein Monopol errichten. Sie könnten sich in einem derartigen Fall kaum darüber beschweren, wenn ihr Motiv, das erst später zu Tage tritt, von dem Gericht der ursprünglichen Combination beigelegt wird.

Neue Hilfsmittel vorgeschlagen.

Man hat sehr viel über die Widerrufung dieses Gesetzes und über die Annahme neuer constructiver Gesetze gesprochen, die dem Zweck entsprechen und ehrlichen Kaufleuten und anderen, die geschäftlich thätig sind, einen Weg zu seinen, dem sie folgen können. Es mag sein, daß ein solcher Plan sich schließlich entwickelt; aber hiermit unterbreite ich zur gefälligen Einsicht, daß die Erörterungen, die in neuerer Zeit durch Furcht vor fortgesetzter Ausführung des Anti-Trustgesetzes veranlaßt wurden, nichts weiter als allgemeine Allgemeinheiten zu Tage gefördert und keine Unterscheidungslinie oder Verhaltungsregel an's Licht gebracht haben, die so bestimmt und klar ist wie die, die das Obergericht selbst beim Durchführen des Gesetzes niedergelegt hat.

Ergänzende Gesetzgebung nöthig. — Kein Widerruf oder Amendement.

Ich sehe keinen Nachtheil — ja, ich kann thatsächlich entschiedenen Vortheil sehen — in der Annahme eines Gesetzes, das ungerechte Concurrenzmethoden, die die Kennzeichen des in dem Anti-Trustgesetz verurtheilten ungesetzlichen Zweckes sind, beschreibt und tadelt. Der Versuch und der Zweck, einen Concurrenten dadurch unschädlich zu machen, daß man zu einem so wenig ökonomisch dringenden Preise verkauft, daß er aus dem Geschäft getrieben wird, oder durch das Abschließen von ausschließlichen Contrakten mit Kunden, unter denen diese gezwungen werden, ihre Verbindung mit anderen Fabrikanten zu lösen und durch verschiedene andere ähnliche Methoden, um Concurrenz zu vereiteln und ein Monopol zu ermöglichen, sollte mit genügender Genauigkeit in dem Strafgesetz verzeichnet werden, damit einerseits die Regierung in den Stand gesetzt wird, ihre Aufgabe dadurch zu vereinfachen, daß sie einzelne Vergehen anklagt eine gesammte Verschwörung vermeidet und andererseits dem Zweck Rechnung getragen wird, dem Geschäftsgemeinwesen mehr im Einzelnen auseinanderzusetzen, was vermieden werden muß.

Bundes-Incorporation empfohlen.

In einer Specialbotschaft, die ich dem Congreß am 7. Januar 1910 zugehen ließ, machte ich auf die Störung im Gesammt aufmerksam, die vielleicht der Auflösung dieser das Gesetz verletzenden Trusts folgen würde. Ich sagte:

„Aber eine solche Untersuchung und mögliche Prozessirung von Corporationen, deren Gedeihen oder Zerstörung nicht nur die Behaglichkeit von Aktieninhabern, sondern von Millionen von Arbeitern, Angestellten und mit den Corporationen in Verbindung stehenden Händlern in Mitleidenschaft zieht, muß natürlich das Vertrauen des Geschäfts-Gemeinwesens stören," die von seinem Verwahrungsort jetzt fließenden Quellen des Kapitals trocken legen und unsere gegenwärtige Prosperität zum Stillstand bringen, so daß unter den vielen Unschuldigen wegen der Sünden der wenigen Schuldigen Leiden und gespannte Verhältnisse verursacht werden. Die Frage, die ich in dieser Botschaft dem Congreß in klarer Weise zur Erwägung und Erörterung unterbreiten möchte, ist die, ob, um eine derartige Geschäftsgefahr zu vermeiden, nicht etwas gethan werden könnte, wodurch diesen Geschäfts-Combinationen ein Mittel an die Hand gegeben wird, um ohne große finanzielle Störung den Charakter, die Organisation und die Ausdehnung ihres Geschäfts in eins zu verwandeln, das innerhalb der Grenzen des Gesetzes unter die Controlle und Aufsicht der Bundesregierung gebracht werden könnte, wodurch zugleich Befolgung des Anti-Trustgesetzes gesichert wird.

In den industriellen Combinationen, die in der Regel „Trusts" genannt werden, besteht im allgemeinen das Geschäft in dem Verkauf von Artikeln in vielen Staaten und auf ausländischen Märkten; in anderen Worten, das zwischenstaatliche und ausländische Geschäft übertrifft bei weitem das Geschäft in einem einzelnen Staat. Diese Thatsache rechtfertigt die Bundesregierung bei dem Verleihen eines Bundesfreibriefs an eine solche Combination, um im zwischenstaatlichen und ausländischen Handel Erzeugnisse nützlicher Fabrikation unter solchen Beschränkungen zu verkaufen, daß dadurch ein Befolgen des Anti-Trustgesetzes gesichert wird. Es ist möglich, das Gesetz so abzufassen, daß, während es einer Bundes-Gesellschaft Schutz gegen Scherereien und unnöthige Einmischung in einzelnen Staaten gewährt, diese doch angemessener Besteuerung und Controlle durch die Staaten mit Bezug auf ihr rein lokales Geschäft unterworfen sein soll.

Corporationen, die unter diesem Gesetz organisirt sind, sollte es nicht gestattet werden, Aktien in anderen Corporationen zu erwerben (ausgenommen wenn spezielle Gründe dafür vorhanden sind, die von den zuständigen Bundesbehörden gutgeheißen werden müssen), damit nicht etwa unter nationalen Auspicien die „Holding Company" mit untergeordneten Corporationen in verschiedenen Staaten geschaffen werde, die bei der Bildung großer Trusts und Monopole so wirksame Hilfe geleistet hat.

Wenn das in dem Anti-Trustgesetz enthaltene Verbot gegen Combinationen, um den Handel zu beschränken, wirksam durchgeführt wird, so ist es von großer Bedeutung, daß die Nationalregierung für nationale Corporationen sorgen soll, die ein legitimes Geschäft in den ganzen Vereinigten Staaten betreiben können. Die widersprechenden Gesetze in den verschiedenen Staaten der Union mit Bezug auf ausländische Corporationen machen es sehr schwierig, wenn nicht ganz und gar unmöglich für eine Corporation, sich nach den verschiedenen Bestimmungen zu richten, so daß sie ihr Geschäft in den verschiedenen Staaten betreiben kann.

Ich empfehle noch einmal die Annahme eines allgemeinen Gesetzes betreffs freiwilliger Organisation von Corporationen für Handel und Gewerbe zwischen verschiedenen Staaten und fremden Nationen. Jedes Argument, das damals für ein solches Gesetz geltend gemacht wurde und jede Erklärung, mit denen man damals allen Einwänden begegnete, sind durch unsere Erfahrung seit der Einführung des Anti-Trustgesetzes bestätigt worden und haben zu der wirklichen Auflösung thätiger commercieller Organisationen geführt.

Es ist heute klarer, als es je zuvor war, daß die Verurtheilung von Verschwörungen, um den Handel zu beschränken nicht etwa das Verbot bedeutet, solche Organisationen in's Leben zu rufen, die groß genug sind, daß man ihnen unseren zwischenstaatlichen und ausländischen Handel anvertrauen kann. Es ist heute deutlicher und klarer als je zuvor gezeigt worden, daß ein rein negatives Gesetz wie das Anti-Trustgesetz durch spezielle Bestimmungen ergänzt werden kann, wenn es gilt, legitimen nationalen und ausländischen Handel aufzubauen.

Sachverständige der Bundesregierung nöthig, um den Gerichten bei der Auflösung von Trusts behilflich zu sein.

Das Abfassen von Verfügungen zwecks Auflösung bestehender Trusts mit der Absicht, sie als legitime Corporationen neu zu organisiren, hat es ganz besonders klar gemacht, daß den Gerichten nicht die nöthige administrative Maschinerie zur Verfügung steht, um die nöthigen Erkundigungen vor der Reorganisation einzuziehen. Sie sollten deshalb die Macht haben, bei dem Corporationsbureau um Hilfe nachzusuchen, wenn betreffs geeigneter Reorganisation der aufgelösten Theile Bestimmungen zu treffen sind. Dem Kreisgerichte und dem Ober-Bundesgericht leistete ein Sachverständiger aus dem Corporationsbureau bei dem Abfassen der Entscheidung zwecks Auflösung des Tabaktrusts werthvolle Hilfe.

Bundes-Corporations-Commission vorgeschlagen.

Ich will nicht auf die Einzelheiten mit Bezug auf Bestimmungen und Paragraphen eines Gesetzes eingehen, demzufolge es gestattet ist, Combinationen von Kapital in Bundes-Corporationen umzuändern. Sie sollten mit Bezug auf Organisation und Verfahren, einschließlich wirksamer Publicität und der gemeinen Beaufsichtigung von Kapital und Bonds durch ein Regierungsbureau oder eine Commission in dem Departement für Handel und Arbeit, dem sie in geeigneten Fällen Pläne betreffs lustiger Geschäftsunternehmungen unterbreiten können, strengen Regeln unterworfen sein. Es muß hier ganz besonders hervorgehoben werden, daß eine Incorporirung unter dem Bundesgesetz weder die Gesellschaft, noch die Incorporatoren oder Geschäftsführer vor einer Prozessirung unter dem Anti-Trustgesetz schützt, wenn ungesetzliche Handlungen vorkommen; aber die Veröffentlichung ihrer Geschäftsführung und die Gelegenheit, häufige Berathungen mit dem Bureau oder der die Aufsicht führenden Commissionen betreffs der legitimen Zwecke ihrer Transaktionen zu halten, würde einen solchen Schutz gegen erfolgreiche Prozessirung wegen Verletzung des Gesetzes gewähren, daß man ihn praktisch und weise nennen kann.

Ein solches Bureau oder eine solche Commission konnte mit den bereits erwähnten Pflichten betraut werden, um den Gerichten bei der Auflösung und Neuschaffung von Trusts innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen behilflich zu sein. Es sollte ein exekutives Tribunal mit der Würde und der Macht des Controlleurs unserer Umlaufsmittel oder der zwischenstaatlichen Handels-Commission sein, die jetzt die Oberaufsicht führende Gewalt über wichtige Klassen von Corporationen unter Bundes-Regulirung ausübt. Das Entwerfen eines derartigen Bundes-Incorporirungsgesetzes würde genügend Gelegenheit bieten, viele offene Uebelstände in der heutigen Geschäftsverwaltung von Corporationen abzustellen, einschließlich der Unverantwortlichkeit bei der durch wenige ausgeübten Controlle, die gar nicht einmal Besitzer sind.

Incorporation freiwillig.

Ich empfehle, daß die zu gewährenden Bundes-Freibriefe freiwillig sein sollen, wenigstens so lange, bis die Erfahrung zwangsweise Vorschriften rechtfertigt. Der Vortheil, der jedem großen Geschäft unter dem Schutz eines derartigen Freibriefs zutheil wird, müßte auf alle diejenigen, welche innerhalb der Grenzen des Gesetzes bleiben wollen, eine große Anziehungskraft ausüben. Andere große Combinationen, die es versäumen, aus der Bundes-Incorporirung Vortheil zu ziehen, haben kein Recht, sich zu beschweren, wenn ihr Unterlassen der Thatsache zugeschrieben wird, daß sie nicht willens sind, ihre Transaktionen amtlicher Prüfung und fähiger Aufsicht sowie damit verbundener Publicität zu unterwerfen.

Nur ergänzende Gesetzgebung nöthig.

Die Gelegenheit, die so für Bundes-Incorporation angedeutet wird, scheint mir passende construktive Gesetzgebung zu sein, die nöthig ist, um das Anpassen großer industrieller Unternehmungen an die in dem Anti-Trustgesetz niedergelegten Regeln zu ermöglichen und zu erleichtern. Dieses Gesetz, wie es von dem Obergericht ausgelegt ist, muß auch in Zukunft die Unterschiedsgrenze für legitimes Geschäft bilden. Es muß durchgeführt werden, es sei denn, wir verbannen Individualismus aus jedem Geschäft und reduciren es zu einem gemeinsamen System der Regulirung und Controllirung von Preisen, wie es jetzt mit Bezug auf öffentliche Utilitäten besteht, und das, wenn es auf jedes Geschäft angewandt werden würde, ein bedeutender Schritt in der Richtung von Staats-Sozialismus wäre.

Wichtigkeit des Anti-Trustgesetzes.

Das Anti-Trustgesetz ist der Ausdruck des Versuchs eines Freiheit liebenden Volkes, Gleichheit der Gelegenheit zu bewahren. Es ist die Folge der zuversichtlichen Entschlossenheit eines Volks, sein zukünftiges Wachsthum dadurch zu sichern, daß es das Unternehmen des Einzelnen, seine Industrie, seinen Scharfsinn, seine Intelligenz und seinen unabhängigen Muth uncontrollirt und unbeschränkt erhält.

Seit zwanz